

Ehrungsordnung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

"Beschlissen am 22.04.1989; zuletzt geändert durch den 60. Hauptausschuss am 29.05.2010."

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit und die besonderen Verdienste von Mitarbeitern im Sport durch nachstehende Ehrungen:

§ 1 Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Nach § 29 der Satzung des LSB kann der Landessportbund Persönlichkeiten, die besondere Verdienste um die Förderung des Sports erworben haben, durch Beschluss des Landessporttages zu Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 2 Ehrenamtszertifikate

Auf Antrag eines Vereins verleiht der LSB Ehrenamtszertifikate für eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Sport. Entgegen den Ausführungsbestimmungen des § 5 ist hierfür nicht Voraussetzung, dass der/die zu Ehrende Wahlämter im Vorstand oder im Abteilungs- bzw. Spartenvorstand wahrgenommen hat. Die Ehrenamtszertifikate werden durch die Gliederungen im Auftrag des LSB erstellt und überreicht.

§ 3 Ehrennadeln

Der LSB verleiht auf Antrag eines Vereins, eines Landesfachverbandes oder einer Gliederung nach entsprechender Stellungnahme und Befürwortung durch den jeweiligen Sportbund

- a) die **Bronzene Ehrennadel** mit Urkunde für eine mindestens 10-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Sport
- b) die **Silberne Ehrennadel** mit Urkunde für eine mindestens 15-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Sport;
- c) die **Goldene Ehrennadel** mit Urkunde für eine mindestens 20-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Sport.

Im Gegensatz zu Anträgen von Landesfachverbänden sind Anträge von Vereinen über den jeweiligen Sportbund einzureichen. Der Sportbund leitet den Antrag nach Befürwortung an den LSB weiter. In besonders begründeten Fällen können die in b) und c) genannten zeitlichen Fristen auch unterschritten werden. Für herausragende ehrenamtliche Tätigkeit von besonderer

Bedeutung für die Entwicklung des LandesSportBundes kann das Präsidium des LSB an einzelne Persönlichkeiten die **Goldene Ehrennadel mit Brillanten** mit Ehrenbrief verleihen.

§ 4 Sonderauszeichnungen

Die Bronzene, Silberne oder Goldene Ehrennadel kann in Ausnahmefällen auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Förderung des Sports in einer Gemeinde, in einem Landkreis oder im Land Niedersachsen erworben haben. Antragsberechtigt sind die Vereine, die Gliederungen, die Landesfachverbände und das Präsidium des LSB.

§ 5 Ausführungsbestimmungen

Wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Ehrennadel des LSB erfüllt sind, soll die Verleihung genehmigt werden, auch wenn die oder der zu Ehrende zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Ehrenamt mehr ausübt. Im Regelfall wird die Ehrennadel des LSB in den Abstufungen erst Bronze, dann Silber und danach Gold verliehen. In besonders zu begründenden Ausnahmen kann hiervon abgewichen werden.

Für die Verleihung der Ehrennadel werden in der Regel Wahlämter im Vereinsvorstand und Abteilungs- bzw. Spartenvorstand anerkannt. Nicht anerkannt werden Tätigkeiten als Übungsleiterin/ Übungsleiter, Kampfrichterin/Kampfrichter, Sportabzeichenprüferin/Sportabzeichenprüfer, Ausschussmitglieder, Ehrenmitglieder.

Diese ehrenamtlichen Tätigkeiten sollten durch Vereins- oder Verbandsauszeichnungen bzw. durch die Verleihung von Ehrenamtszertifikaten gewürdigt werden.

Die Verleihung der LSB-Ehrennadeln sollte möglichst bei sportlichen Veranstaltungen oder Versammlungen erfolgen.

§ 6 Sportjugend

Für die Ehrungen im Bereich der Sportjugend Niedersachsen gelten besondere Richtlinien, die nach ihrer Beschlussfassung durch die Sportjugend vom Präsidium des LSB zu bestätigen sind.

Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung

"Beschlissen am 20.04.2005."

1. Berufung der Geschäftsleitung

- 1.1 Dem Direktor bzw. der Direktorin ist gemäß § 16 Ziff. 2.3 Satz 1 der Satzung des LandesSportBund Niedersachsen e.V. die Leitung der Geschäftsstelle des LSB übertragen. Dieser bzw. diese ist hauptberuflich angestellt und hat das Recht auf Teilnahme an allen Sitzungen der Organe und Gremien des LSB mit beratender Stimme, soweit nicht Satzung und Ordnungen im Einzelfall Stimmrecht einräumen.
- 1.2 Das Präsidium beauftragt den Direktor bzw. die Direktorin mit der Vertretung des Präsidiums in der Geschäftsleitung, der er bzw. sie mit Sitz und Stimme angehört.

- 1.3 Das Präsidium setzt eine Geschäftsleitung unter Vorsitz des Direktors bzw. der Direktorin ein, in die es die Leiter bzw. Leiterinnen folgender Bereiche neben dem Geschäftsbereich des Direktors mit der Dienstbezeichnung "Geschäftsführer" bzw. "Geschäftsführerin" beruft: Geschäftsbereich Sport/Finanzverwaltung Geschäftsbereich Sportjugend, Soziales, Internationales, EDV
- 1.4 Der Direktor bzw. die Direktorin und die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerinnen werden als leitende Angestellte vom Präsidium auf Zeit eingestellt. Die Befristungsdauer darf nicht mehr als 6 Jahre betragen. Eine Mehrfachbestellung ist möglich.